

BaFin Journal

April 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorstände haften für schlechte Compliance

Was Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen beachten sollten, wenn sie ihre kapitalmarktrechtlichen Pflichten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.

Seite 26



Seite 32

Weniger Unternehmensanleihen für Kleinanleger

Unternehmensanleihen können das Portfolio von Kleinanlegern ergänzen. Doch eine BaFin-Studie zeigt: Das Angebot schrumpft, neue EU-Regulierungen könnten eine Ursache sein.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Präsident
- 5 Greensill Bank AG
- 6 Personenanzeigen
- 6 Abwicklung
- 7 Rundschreiben ZAIT
- 7 Geldwäschebekämpfung
- 7 Rückversicherung
- 7 MaComp
- 7 Anstehende Termine
- 8 Gasderivate
- 8 Ausschuss für Finanzstabilität
- 8 BaFin-Tech
- 8 IT-Aufsicht bei Banken
- 8 Investmentaufsicht

Internationales

- 9 Netto-Leerverkaufspositionen
- 9 Wertpapierprospekte
- 9 Wichtige Termine
- 10 Liquiditätsmanagement
- 10 MiFIR-Berichtspflichten
- 11 Positionslimits auf Warenderivate
- 11 Internationale Konsultationen

- 12 Sekundärmärkte
- 12 Basel-III-Auswirkungsstudien
- 12 Interne Modelle
- 13 Bewertungsmethodik
- 13 Operationelle Resilienz
- 14 MREL
- 14 Externe Bail-in-Implementierung

Verbraucher

- 15 Kryptowerte
- 15 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 16 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 17 Kein Verkaufsprospekt
- 18 Untersagung
- 22 Warnungen
- 25 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 26 Vorstände haften für schlechte Compliance**
- 30 Mobile Rente**
- 33 Weniger Unternehmensanleihen für Kleinanleger**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Aufseher sein ist nicht nur Beruf, sondern Berufung“, beschreibt Mark Branson sein Berufsethos. Der bisherige Chef der schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA und designierte Präsident der BaFin sagt über sich selber, er sei ein „Finanzaufseher aus Überzeugung und Leidenschaft“. Seine Berufung an die Spitze der deutschen Finanzaufsicht empfindet der gebürtige Brite, der auch die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt, als „große Ehre“.

Auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz freut sich, mit Mark Branson einen erfahrenen, international hochanerkannten Fachmann für die Neubesetzung des BaFin-Chefpostens gewinnen zu können. Mit ihm an der Spitze lasse sich die Reform der BaFin fortsetzen, damit die deutsche Finanzaufsicht mehr Biss erhalte, kommentiert Scholz die wichtige Personalie für die Finanzbranche.

Neben der Aufsichtsszene kennt Branson auch die internationale Finanzindustrie aus eigener Berufserfahrung. Seine Karriere startete er nach einem Mathematik- und Managementstudium an der Universität Cambridge bei schweizerischen Großbanken. Von der Credit Suisse in London stieß er zur UBS, wo er unter anderem als Finanzvorstand des Wealth-Managements und des Schweiz-Geschäfts tätig war. Im Jahr 2010 wechselte er dann zur Finanzmarktaufsicht FINMA, vier Jahre später übernahm er die

Behördenleitung. Sein Präsidentenamt bei der BaFin wird Branson wiederum diesen August antreten.

Ende letzten Monats hat Felix Hufeld, bisheriger BaFin-Präsident, die Behörde verlassen. Bis sein Nachfolger Branson übernimmt, leitet Raimund Röseler, Exekutivdirektor für die Bankenaufsicht, als dienstältestes Mitglied des BaFin-Direktoriums vorübergehend Deutschlands Finanzaufsicht.

In dieser Ausgabe empfehle ich Ihnen die Titelgeschichte „Vorstände haften für schlechte Compliance“ (ab [Seite 26](#)). Darin lesen Sie, was Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen beachten sollten, wenn sie ihre kapitalmarktrechtlichen Pflichten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren. Warum Kleinanleger nach Inkrafttreten der PRIIPs-Verordnung (Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für und Versicherungsanlageprodukte) seltener mit Unternehmensanleihen handeln, haben BaFin-Kolleginnen und Kollegen in einer eigenen Studie ermittelt. Mehr dazu erfahren Sie ab [Seite 33](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Präsident

Bundesfinanzminister Olaf Scholz:
BaFin mit Mark Branson bestens aufgestellt

Das Bundeskabinett hat am 24. März die Neubesetzung an der Spitze der BaFin beschlossen. Das Bundesfinanzministerium informierte in einer Pressemitteilung darüber, dass Mark Branson (52) neuer Präsident wird. Er war bereits zwei Tage zuvor nominiert worden. Branson ist seit 2014 Direktor der Schweizer Finanzaufsicht FINMA und vertritt die Schweiz in internationalen Finanzgremien. Er ist Vorsitzender der Resolution Steering Group des globalen Finanzstabilitätsrats FSB. Vor seinem Wechsel zur FINMA 2010 war Branson für zwei Schweizer Bankengruppen in London, Zürich und Tokio tätig. Er besitzt neben der britischen auch die schweizerische Staatsangehörigkeit.

„Jetzt hat die Reform der Finanzaufsicht ein Gesicht“, sagte Bundesfinanzminister Olaf Scholz in der Pressemitteilung. Mit Mark Branson sei die Spitze der BaFin bestens aufgestellt. Mit ihm zusammen werde das Bundesfinanzministerium die deutsche Finanzaufsicht so stärken, wie das für eine wirkungsvolle Aufsicht über den

international stark vernetzten Finanzplatz Deutschland nötig sei. Scholz gab an, ihm sei wichtig, das Momentum zu nutzen: „Die BaFin-Reform und das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität müssen jetzt zügig umgesetzt werden. So sorgen wir für eine Aufsicht mit Biss.“

Erste wesentliche Schritte zur Stärkung der BaFin hat das Bundesministerium der Finanzen schon mit dem im Dezember 2020 vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) gemacht.

Im Auftrag des Bundesfinanzministeriums wurden parallel zu den gesetzlichen Maßnahmen seit Herbst die Strukturen der BaFin geprüft und Reformvorschläge entwickelt, wie die BaFin künftig aufgestellt werden muss, um ihren Aufgaben noch wirksamer nachzugehen. Die Untersuchung war im September 2020 auf den Weg gebracht worden, parallel zum Aktionsplan der Bundesregierung zur „Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital und Finanzmärkte“. ■

Greensill Bank AG

BaFin stellt Entschädigungsfall fest

Die BaFin hat am 16. März 2021 den Entschädigungsfall für die Greensill Bank AG festgestellt, da das Institut nicht mehr in der Lage war, sämtliche Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen. Zuvor, am 15. März 2021, hatte die BaFin beim Amtsgericht Bremen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Greensill Bank AG gestellt. Das Amtsgericht Bremen hat daraufhin am 16. März 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt.

Die Einlagen der Kunden der Greensill Bank AG sind im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes geschützt. Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) an. Mit der Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin ist die Voraussetzung gegeben, dass die Entschädigungseinrichtung die Ansprüche der Einleger prüft und bis zu einer Höhe von 100.000 Euro befriedigt – in besonderen Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro. Die EdB wird in Kürze von sich aus Kontakt zu den Gläubigern des Instituts aufnehmen.

Darüber hinaus ist die Greensill Bank AG Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken e.V. Dieser Einlagensicherungsfonds übernimmt nach Maßgabe seines Statuts den Teil der Einlagen, der über die gesetzliche Grenze hinausgeht – und zwar bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze. ■

BaFin ordnete erhöhte Eigenmittelanforderungen und Maßnahmen zur Risikobegrenzung an

Die BaFin hatte am 23. Februar 2021 gegenüber der Greensill Bank AG erhöhte Eigenmittelanforderungen angeordnet. Darüber hinaus hatte sie mehrere Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken angeordnet; namentlich hat sie die Annahme von Einlagen, die Vergabe von Krediten und die Erhöhung des Kreditengagements gegenüber konzernangehörigen Unternehmen partiell untersagt sowie den schrittweisen Abbau von Einlagen und den Abbau von bestimmten Risikopositionen angeordnet.

Das Institut hatte gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verstoßen.

Die Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 KWG. Die Maßnahmen zur Risikoreduzierung

sind auf Basis von § 45b Absatz 1 Nr. 1, 3 KWG erlassen worden. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. Es wird zudem auf die [Pressemitteilung](#) über die Anordnung des Moratoriums gegenüber der Greensill Bank AG vom 3. März 2021 hingewiesen. ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte März 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen internationaler Behörden

07.04.2021

ESRB: Pandemie-Folgen bleiben Hauptgefahr für Finanzstabilität

07.04.2021

Europäische Aufsichtsbehörden benennen Schwachstellen und Verbesserungsbedarf

Personenanzeigen

BaFin konsultiert Rundschreiben zu Online-Anzeigen über Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Die BaFin hat den Entwurf ihres Rundschreibens zur Nutzung der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) für nicht von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigte Unternehmen zur Konsultation gestellt. Unternehmen, die Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen online anzeigen, müssen dann keine zusätzliche papiergebundene Anzeige nach der Anzeigenverordnung (AnzV) mehr einreichen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 19. April 2021 unter Angabe des Geschäftszeichens „Konsultation 02/2021, BA 51-FR 2423-2021/0001“ und des Betreffs „Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 02/2021“ per E-Mail an Konsultation-02-21@bafin.de entgegen.

Die Konsultation erfolgt ausschließlich im textlichen Verfahren ohne mündliche Anhörung. Die BaFin beabsichtigt, die eingereichten Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmer der Konsultation gebeten, in ihrer Stellungnahme auch ihr Einverständnis zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zu erklären. ■

Abwicklung

MaBail-in: BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat eine erweiterte Fassung ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) veröffentlicht.

Die ursprüngliche Fassung des Rundschreibens (05/2019(A)) war am 4. Juli 2019 veröffentlicht worden. Die nun publizierte Neufassung enthält folgende Erweiterungen:

- Erweiterung 1: Bislang wurden nur bail-in-fähige Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit mit einem Insolvenzrang bis einschließlich der Schuldtitel im Sinne des § 38 Insolvenzordnung (InsO) in Verbindung mit § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 Kreditwesengesetz (KWG) („Non-preferred senior debt“) berücksichtigt. Die Neufassung des Rundschreibens umfasst grundsätzlich alle bail-in-fähigen Verbindlichkeiten

sowie weitere Verbindlichkeiten, deren Erfassung die BaFin als erforderlich ansieht.

- Erweiterung 2: Parallel zur Überarbeitung des Rundschreibens hat die BaFin das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung fortentwickelt. Um die dort vorgesehenen Erweiterungen des Execution-Ansatzes über das bestehende Basisszenario hinaus berücksichtigen zu können, nehmen die MaBail-in zusätzliche Datenpunkte auf.
- Erweiterung 3: Den MaBail-in wurde ein dritter Anhang beigefügt, der häufig gestellte Fragen der Institute und Antworten der Abwicklungsbehörde enthält. Auf diese Weise sollen die Transparenz und die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns weiter erhöht werden.

Das Rundschreiben wurde vom 17. November bis zum 16. Dezember 2020 öffentlich konsultiert. ■

BaFin veröffentlicht überarbeitetes Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung

Die BaFin hat die erweiterte Fassung des Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung veröffentlicht.

Das neue Merkblatt erweitert das gleichnamige Merkblatt, das am 1. Oktober 2019 veröffentlicht wurde. Die neue Fassung richtet den Fokus prozessual und technisch auf alle Rechtsformen sowie alle Aktiegattungen und berücksichtigt auch Fremdwährungsanleihen.

Während die Handelsaufhebung/-aussetzung bisher nur den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse umfasste, beinhaltet die neue Fassung auch die Handelsaufhebung/-aussetzung an regulierten und nicht-regulierten Märkten der Regionalbörsen.

Zuvor ging das Merkblatt auch davon aus, dass die Umwandlung bei einer Aktiengesellschaft die Gattung der Aktien nicht verändert. Um die neuen gattungsgleichen Aktien am regulierten Markt zuzulassen, genügt eine Mitteilung der Abwicklungsbehörde. Der „vereinfachte Zulassungsantrag“ deckt nun alle weiteren Fälle ab. Neben der Aktiegattung können sich auch die Rechtsform des Instituts oder die Börsennotierung nach der Abwicklung ändern.

Das Merkblatt richtet sich an alle Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 3 SAG in der Bundesrepublik Deutschland, für die die Abwicklungsstrategie vorsieht, einen Bail-in anzuwenden. Dies umfasst auch Institute im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) als Abwicklungsbehörde. ■

Rundschreiben ZAIT

BaFin konsultiert Zahlungsdienstaufsichtliche Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zu den zahlungsdienstaufsichtlichen Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten (ZAIT) zur Konsultation gestellt.

Das Rundschreiben richtet sich an alle Zahlungs- und E-Geld-Institute im Sinne von § 1 Absatz 3 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG). Es konkretisiert die IT-Anforderungen speziell für diese Institute.

Die Anforderungen orientieren sich an den bereits existierenden Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT). Zudem beinhalten sie insbesondere die Anforderungen aus den beiden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und zum Sicherheitsrisikomanagement (GL/2017/17) sowie den Leitlinien zu Auslagerungen (GL 2019/02).

Die derzeit für die Rundschreiben Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und BAIT geplanten Änderungen wurden in diesem Rundschreiben – soweit möglich – bereits berücksichtigt.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 14. Mai 2021 ausschließlich elektronisch an die E-Mail-Adresse Konsultation-ZAIT@bafin.de entgegen. ■

Geldwäschebekämpfung

FATF konsultiert „Guidance on the risk-based approach to virtual assets (VAs) and virtual asset service providers (VASPs)“

Die Financial Action Task Force (FATF) hat eine revidierte Fassung ihrer „Guidance on the risk-based approach to virtual assets (VAs) and virtual asset service providers (VASPs)“ zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt die FATF bis zum 20. April 2021 auf ihrer Internetseite entgegen.

Die Ursprungsfassung der Leitlinien war im Juni 2019 veröffentlicht worden. ■

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht Tabellen zu HGB-Daten

Die BaFin hat Mitte März Tabellen mit veröffentlichungspflichtigen Daten gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) veröffentlicht. Stichtag war der 31. Dezember 2019. Die Tabellen beinhalten neben einer Zusammenfassung der Bilanzen sowohl Informationen zur Entwicklung der Kapitalanlagen, zu Eigenkapital-Bestandteilen als auch zu versicherungstechnischen Rückstellungen und ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Außerdem enthalten sie eine Übersicht darüber, wie sich die Beiträge und Aufwendungen auf die einzelnen Versicherungszweige aufteilen, und Kennzahlen der Rückversicherer. ■

MaComp

BaFin aktualisiert Rundschreiben

Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) überarbeitet.

Im besonderen Teil (BT) 3 der MaComp ergänzt sie das Modul zu den Anforderungen an redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen nach § 63 Absatz 6 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Hinblick auf Angaben zu indikativen Orderwerten. Zudem erweitert die BaFin im BT 6 die Anforderungen an den Inhalt der Geeignetheitserklärung um ein neues Teilmodul zur Erläuterung der Inhalte. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehende Termine

- | | |
|----------------|---|
| 21. April 2021 | <u>Jahreskonferenz</u> der Versicherungsaufsicht 2021 – Regulierung und Praxis (digitale Konferenz) |
| 27. April 2021 | <u>Überblick</u> über die Verordnung (EU) 2019/2088 (digitaler Vortrag) |

Gasderivate

Allgemeinverfügungen zur Festsetzung von Positionslimits

Die BaFin beabsichtigt, im Zuge einer Neuberechnung offener Kontraktpositionen (Open Interest) mehrere Positionslimits auf Gasderivate zu ändern. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten voraussichtlich ab dem 1. Juni 2021. Marktteilnehmer haben bis zum 8. April Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) in Europa zu gewährleisten, wenden die nationalen Aufsichtsbehörden künftig einheitliche Berechnungsmethoden für das Open Interest an, wenn sie Positionslimits festlegen. Die Positionslimits einzelner Kontraktarten können sich dadurch ändern. ■

Ausschuss für Finanzstabilität

Neue Webseite online

Seit dem 15. April ist die neue Webseite des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) live geschaltet. Als zentrales makroprudenzielles Gremium überwacht der AFS die Finanzstabilität in Deutschland. Unter www.afs-bund.de können Interessierte mehr über die Aufgaben, Aktivitäten und Mitglieder des AFS sowie die makroprudenzielle Aufsicht erfahren. Zudem sind auf der Webseite die Berichte des AFS zur Finanzstabilität in Deutschland abrufbar. ■

BaFin-Tech

Verschiebung der für Mitte Juni 2021 geplanten Veranstaltung

Die BaFin und ihre Kooperationspartnerin, die Deutsche Bundesbank, haben beschlossen, die ursprünglich auf den 15./16. Juni 2021 datierte vierte Ausgabe der BaFin-Tech zu verschieben. Hintergrund ist die anhaltende pandemische Lage, in der BaFin und Bundesbank den Aufruf der Bundesregierung, Kontakte zu vermeiden, weiterhin sehr ernst nehmen. Mitte Juni 2021 wird voraussichtlich noch keine so weitgehende Immunisierung der Bevölkerung erreicht sein, die eine Präsenz- oder Hybridveranstaltung mit bis zu 600 Personen vor Ort vertretbar erscheinen lässt. Zudem ist eine behördliche Erlaubnis für eine solche Veranstaltung überaus fraglich.

Die BaFin-Tech soll möglichst bis Juni 2022 nachgeholt werden. Der Ort für eine etwaige Präsenzveranstaltung bleibt das Westhafen Event & Convention Center (WECC) in Berlin. Im Mittelpunkt sollen dann aktuelle Fragen der Digitalisierung der Finanzindustrie und finanztechnologische Innovationen stehen. Die BaFin wird dazu aufsichtlich-regulatorische Expertise beisteuern, die Bundesbank zentralbankspezifisches Fachwissen. Aber auch externe Expertinnen und Experten sollen Input liefern.

Über den Stand der Planungen wird die BaFin auf ihrer Internetseite und im BaFinJournal informieren. ■

IT-Aufsicht bei Banken

Digitale BaFin-Informationsveranstaltung am 27. September 2021

Die BaFin wird ihre diesjährige Informationsveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ am 27. September 2021 als digitale Konferenz abhalten. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf aktuellen Themen aus der IT-Aufsicht, Cybersicherheit und dem Zahlungsverkehr.

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern und Prüfungsgesellschaften.

Nähere Informationen zum Programm und den Teilnahmebedingungen sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich Mitte Juni auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“.

Die Teilnahme ist kostenlos. ■

Investmentaufsicht

Überblick über die Verordnung (EU) 2019/2088

Die BaFin veranstaltet am 27. April 2021 einen kostenfreien Vortrag über die Verordnung (EU) 2019/2088. Dieser richtet sich ausschließlich an Beschäftigte bei erlaubten Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verbänden.

Der Vortrag soll das Verständnis für die Verknüpfung der Verordnung (EU) 2019/2088 mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fördern. Außerdem soll in einem Exkurs dargestellt werden, wie die Verordnung (EU) 2020/852 und die Verordnung (EU) 2019/2088 miteinander verbunden sind.

Die Anmeldefrist ist abgelaufen. ■

Internationales

Netto-Leerverkaufspositionen

ESMA lässt Entscheidung zur Meldepflicht ab Schwelle von 0,1 Prozent auslaufen

Die Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zur Meldepflicht für Netto-Leerverkaufspositionen ab einer Meldeschwelle von 0,1 Prozent wird nicht verlängert.

Die seit dem 16. März 2020 geltende Maßnahme verpflichtet Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien dazu, die zuständige nationale Behörde zu informieren, wenn die Position 0,1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Maßnahme wurde mehrmals verlängert und läuft am 19. März 2021 aus.

Die letzte Meldung für Netto-Leerverkaufspositionen, bei der der niedrigere Eingangsschwellenwert von 0,1 Prozent gilt, bezieht sich daher auf Freitag, den 19. März 2021 (Positionstag), und muss der BaFin, für die Fälle, in denen sie die zuständige Behörde ist, bis Montag, den 22. März 2021, 15:30 Uhr (Meldetag), angezeigt werden.

Ab dem 20. März 2021 (Positionstag) müssen die Positionsinhaber Meldungen nur übermitteln, wenn sie die Eingangsmeldeschwelle von 0,2 Prozent wieder erreichen oder überschreiten.

Weitere Hinweise und Informationen zur Melde- und Veröffentlichungspflicht finden Sie [hier](#). ■

Bislang mussten Emittenten für einzelne Transaktionen jenseits einer 25-Prozent-Schwelle bei den maßgeblichen Größenindikatoren Pro-Forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufnehmen. Die neuen Leitlinien sehen vor, dass sie grundsätzlich auch für Transaktionen unterhalb der 25-Prozent-Schwelle Pro-Forma-Finanzinformationen erstellen müssen, wenn Einzeltransaktionen zusammen mit anderen Transaktionen diese Schwelle überschreiten. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur in Einzelfällen, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Emittenten bedeuten würde, das Informationsbedürfnis des Anlegers zu erfüllen. Emittenten, die unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen wollen, sollten sich rechtzeitig mit der BaFin abstimmen. In jedem Fall sollten sie dies tun, bevor sie den Prospekt bei der BaFin einreichen. Erstmals enthalten Leitlinien zu Prospektanforderungen auch Hinweise darauf, wie Emittenten ihre Gewinnprognosen auf der Basis von Pro-Forma-Finanzinformationen erstellen müssen.

Die Leitlinien verdeutlichen, in welchen Fällen Emittenten den Emissionserlös aus dem prospektgegenständlichen Angebot selbst berücksichtigen dürfen, wenn sie das Geschäftskapital berechnen. Dies ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn und soweit Institute die Emission auf der Grundlage einer festen Zusage gezeichnet haben. Es darf kein Risiko bestehen, dass das Angebot fort-dauert, wenn ein Institut die Übernahmevereinbarung aussetzt. Zudem soll der Emittent bei einer uneingeschränkten Erklärung zum Geschäftskapital immer angeben, ob die Erlöse aus dem Angebot in die Berechnung

Wertpapierprospekte

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu den Prospektanforderungen an

Die BaFin stimmt mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu den Offenlegungspflichten nach der EU-Prospektverordnung überein und wendet die deutsche Fassung vom 4. März 2021 vollumfänglich in ihrer Aufsichtspraxis an.

Die Leitlinien sollen dazu beitragen, dass die Marktteilnehmer die Anforderungen aus den Anhängen zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 einheitlich anwenden und dass die zuständigen Aufsichtsbehörden dies auch sicherstellen können. Sie aktualisieren die noch unter der Prospektrichtlinie erlassenen Empfehlungen der ESMA und des Ausschusses der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden CESR aus dem Jahr 2011.

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Mai 2021

19. April	BCBS, Video-/Telefonkonferenz
27./28. April	EBA-BoS, voraussichtlich als virtuelles Treffen
4. Mai	ESMA-BoS, Videokonferenz
19. Mai	ESMA-MB, Videokonferenz
20. Mai	ESMA-BoS, Videokonferenz

des Geschäftskapitals eingeflossen sind. Die BaFin weist darauf hin, dass die Leitlinien einen Vorschlag enthalten, wie eine uneingeschränkte Erklärung zum Geschäftskapital lauten kann. Es gibt auch ergänzende Vorgaben für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Schließlich enthalten die Leitlinien angepasste Vorgaben und zusätzliche Hinweise, wie Emittenten ihre Kapitalausstattung und Verschuldung berechnen und die Angaben im Prospekt präsentieren sollen.

Die BaFin bittet alle Marktteilnehmer, die Prospekte erstellen, sich mit den Leitlinien vertraut zu machen und diese im Hinblick auf ein effizientes Billigungsverfahren zu beachten. ■

Liquiditätsmanagement

Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren halten meist Vorschriften ein

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 24. März mitgeteilt, dass sie überwiegend damit zufrieden ist, wie Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen) von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) die für sie geltenden Vorschriften einhalten. Weitere Ergebnisse der gemeinsamen Aufsichtsmaßnahme (Common Supervisory Action – CSA) mit den nationalen Aufsichtsbehörden zur Überwachung des Liquiditätsrisikomanagements von OGAW-KVGGen hat die ESMA auf ihrer [Internetseite](#) bereitgestellt. Bei einigen Gesellschaften besteht demnach Verbesserungspotenzial im Liquiditätsrisikomanagement, insbesondere in der Dokumentation und Governance.

Die BaFin hat im vergangenen Jahr zunächst alle deutschen OGAW-KVGGen befragt und im Anschluss daran – zwischen Juni und September 2020 – eine Reihe von Unternehmen noch tiefergehend analysiert. Unter Koordination der ESMA und im Sinne des europäischen Konvergenzprozesses werden die nationalen Aufsichtsbehörden weiter daran arbeiten, das Liquiditätsmanagement zu verbessern. ■

MiFIR-Berichtspflichten

ESMA will Meldungen ohne Qualitätsverlust vereinfachen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die Transaktions- und Referenzdatenberichtspflichten nach der europäischen Finanzmarktverordnung

(Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) abschließend überprüft. In ihrem [Schlussbericht](#) schlägt sie der EU-Kommission vor, die derzeitigen Regeln zu vereinfachen, ohne die Qualität und Nutzbarkeit der gemeldeten Daten zu beeinträchtigen.

Die Vorschläge würden unter anderem eine Abkehr bedeuten vom Konzept des „Traded on a Trading Venue (ToTV)“ nach Artikel 26 Absatz 2a MiFIR. Demnach fallen nämlich auch außerbörslich abgeschlossene Derivategeschäfte unter die Meldepflicht – allerdings nur, wenn sie identisch sind mit einem an einem Handelsplatz handelbaren Derivat. Das hat in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen geführt. Daher sieht das neue Konzept vor, dass ein Derivatekontrakt bereits dann meldepflichtig ist, wenn er zwar nicht an einem Handelsplatz innerhalb der EU, aber über die Plattform eines systematischen Internalisierers handelbar ist. Das sind Wertpapierdienstleister, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung betreiben.

Diese Meldepflicht soll sowohl für den systematischen Internalisierer als auch für dessen Kontrahenten greifen. Außerdem soll sie auch für Derivate gelten, die derselben Unter-Anlageklasse angehören wie ein Finanzinstrument, für das die systematische Internalisierung erbracht wird. Auch für die Transparenzpflichten bei Over-the-Counter-Geschäften mit Derivaten empfiehlt ESMA künftig dieses Vorgehen. Die bestehenden Regelungen aus Artikel 26 Absatz b und c MiFIR bleiben bestehen.

Aus Sicht der ESMA sollte zudem das Kennzeichnen von Leerverkäufen in Transaktionsmeldungen künftig entfallen. Wertpapierfirmen sollen bei Geschäften in Finanzinstrumenten außerdem zwischen Kleinanlegern und professionellen Kunden unterscheiden sowie neue Meldeanforderungen für Rückkaufprogramme (Buy-Back) und aggregierte Kundenaufträge erfüllen.

Weiter schlägt ESMA vor, dass die Referenzdatenmeldepflicht gemäß Artikel 27 MiFIR sämtliche Anforderungen der Meldepflicht nach Artikel 4 Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) übernimmt, die damit entfallen könnte.

Zudem stellt der Bericht klar, dass die Meldepflicht nach Artikel 26 MiFIR nicht dadurch entfallen kann, dass dasselbe Geschäft bereits über Artikel 9 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) in einem Transaktionsregister verzeichnet ist. Zwar besteht eine solche Bestimmung. Diese läuft in der Praxis allerdings größtenteils leer. Der Grund: Die Informationen, die Wertpapierfirmen nach Artikel 26 MiFIR melden müssen, decken sich nicht ausreichend mit den Informationen, die sie laut Artikel 9 EMIR melden müssen. ■

Positionslimits auf Warenderivate

ESMA benennt Prioritäten für Kontrollen durch nationale Aufseher

Nationale Aufsichtsbehörden sollen Agrarkontrakten und signifikanten Warenterminkontrakten mit einem Open Interest von mindestens 300.000 handelbaren Einheiten Priorität einräumen, wenn sie künftig Positionslimits anwenden. Dazu hat sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in einer Forbearance-Note vom 19. März aufgefordert. Die BaFin hat sich diesem Hinweis angeschlossen. Open Interest bezeichnet die

Summe aller offenen Positionen in einem Termin- oder Optionskontrakt.

Bisher haben nationale Aufsichtsbehörden wie etwa die BaFin sämtliche Warenderivate in gleicher Weise überwacht. In Deutschland wird mit Anwendung der Forbearance-Note seit 19. März neben den an deutschen Handelsplätzen gelisteten Agrarkontrakten nur noch der Phelix-DE-Base-Kontrakt an der Energiebörse European Energy Exchange (EEX) den Positionslimits unterfallen.

ESMA empfiehlt den nationalen Aufsehern außerdem, Positionen in Warenderivaten, die dazu dienen, Liquidität an den Handelsplätzen verpflichtend bereit-

Hinweise

Weitere internationale Konsultationen

EIOPA Abfrage zum Angebot eines Paneuropäischen Altersvorsorgeprodukts

ESMA Konsultation zu vereinfachten Aufsichtsgebühren für Transaktionsregister nach den Verordnungen EMIR und SFTR (bis 24. April 2021)

ESAs Technischer Regulierungsstandard zu Taxonomie-bezogenen Offenlegungspflichten bei Finanzprodukten (bis 12. Mai 2021)

EU-KOM Bestimmung einer Ersatzrate für den Franken-LIBOR im Sinne der Benchmark-Verordnung (bis 18. Mai 2021)

EBA Entwurf Technischer Regulierungsstandards über die Bestimmung von Jump-to-Default-Bruttobeträgen zur Berechnung des Ausfallrisikos bei Nichtverbriefungsinstrumenten (bis 12. Juni 2021)

EBA Entwurf Technischer Regulierungsstandards zur Ermittlung von Restrisiken im alternativen Standardansatz zur Berechnung des Marktrisikos (bis 12. Juni 2021)

EBA Leitlinien für Institute und Abwicklungsbehörden zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit (bis 17. Juni 2021)

EBA Konsultation über Änderungen an den Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (bis 17. Juni 2021)

EBA Überarbeitete Leitlinien zur Verwendung von Indikatoren in der Sanierungsplanung (bis 18. Juni 2021)

ESMA Konsultation zu möglichen Reformen der EU-Geldmarktfondsverordnung (bis 30. Juni 2021)

ESMA Konsultation zur EU-Geldmarktfonds-Regulierung (bis 30. Juni 2021)

EIOPA Konsultation zu überarbeiteten Leitlinien für die Verwendung der Rechtspersonenidentifikation (Legal Entity Identifier, bis 30. Juni 2021)

EBA Konsultation zu technischen Regulierungsstandards zur Offenlegung der Anlagepolitik durch Wertpapierfirmen (bis 1. Juli 2021)

EBA Konsultation der Liste fortgeschrittener Volkswirtschaften zur Bestimmung des Aktienrisikos unter dem neuen Marktregime (bis 2. Juli 2021)

zustellen, ebenfalls nicht mehr in den Fokus ihrer Kontrollen zu nehmen. Auch dem stimmt die BaFin zu.

Den Hintergrund der Forbearance-Note bildet die Richtlinie (EU) 2021/338, auch bekannt als „COVID-Quick-Fix“. Sie soll bis spätestens Ende März 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Die bestehenden Positionslimits der BaFin bleiben gemäß der geltenden Rechtslage bis dahin zumindest formal weiterhin in Kraft. Nationale Aufsichtsbehörden können sie, soweit dies angezeigt ist, allerdings auch abändern. ■

Sekundärmärkte

ESMA veröffentlicht Kriterien zur Kontrolle von Dienstleistern im Datenreporting

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat der Europäischen Kommission am 26. März ihren Abschlussbericht zu Dienstleistern im Datenreporting (Data Reporting Service Providers – DRSPs) vorgelegt. Er enthält mehrere Einzelberichte zu unterschiedlichen Aspekten. Die Dienstleister liefern unter anderem Handelsdaten an ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden.

Im Fokus stehen bestimmte Kriterien, wann DRSPs von der ESMA-Aufsicht ausgenommen werden können sowie Gebühren, Geldbußen und Strafen für DRSPs, die der EU-Aufsicht unterliegen.

So will die ESMA die Daten-Dienstleister nur beaufsichtigen, wenn sie in relevantem Ausmaß nicht nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union tätig sind und in Anzahl und Umfang der Transaktionen bestimmte Grenzen überschreiten.

Im Abschlussbericht zu den Gebühren für DRSPs schlägt ESMA sowohl Antrags- und Genehmigungsgebühren als auch eine jährliche Aufsichtsgebühr für DRSPs vor. Dafür stützt sich die ESMA unter anderem auf die bestehenden Gebührenrahmen für Transaktionsregister.

Mit Blick auf Geldbußen und Strafen schlägt ESMA unter anderem vor, dass DRSPs das Recht erhalten, von einem unabhängigen Untersuchungsbeauftragten (Independent Investigating Officer – IIO) gehört zu werden und den Inhalt der vom IIO geführten Akte zu erfahren.

Am 1. Januar 2022 übernimmt ESMA die Aufsichtskompetenzen für die relevanten DRSPs von den nationalen Aufsichtsbehörden. Beide Seiten arbeiten bis dahin weiter an einem reibungslosen Übergang. ■

Basel-III-Auswirkungsstudien

Ausgewählte Bankinstitute sind künftig zur Teilnahme verpflichtet

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA wird künftig ausgewählte Banken verpflichten, an Studien teilzunehmen, die aufzeigen sollen, wie sich die Basel-III-Reformen auf ihre Kapitalanforderungen auswirken. Die BaFin unterstützt dieses Vorgehen.

Die EBA will damit eine repräsentative und im Zeitablauf stabile Stichprobe bestimmen. Künftig werden entweder bis zu einer Abdeckung von 80 Prozent der risikobasierten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWAs) einer Jurisdiktion oder bis zum Erreichen der Zahl von 30 die systemrelevanten bzw. die größten Banken für die Stichprobe herangezogen. Von den 26 deutschen Banken, die an der letzten EBA-Auswirkungsstudie teilnahmen, werden die meisten auch Teil der Stichprobe sein. Hinzu kommen dann wenige zusätzliche Banken, bis die Zahl von 30 Instituten erreicht ist. Damit wendet die EBA eine klare und transparente Methodik an und wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit Hilfe der breiteren und stabilen Datenbasis sollen EU-Organe befähigt werden, EU-Interessen besser im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS zu vertreten. Außerdem kann die EBA auf Grundlage der Auswirkungsstudien die EU-Kommission, das EU-Parlament und den Europäischen Rat fundiert informieren, technisch unterstützen und somit zur Umsetzung der finalen Basel-III-Regeln beitragen. ■

Interne Modelle

EBA veröffentlicht Berichte zum aufsichtlichen Quervergleich der Eigenmittel hinterlegung von Kredit- und Marktrisiken

Die Ergebnisse der Europäischen Bankenaufsicht EBA aus dem aufsichtlichen Quervergleich interner Kredit- bzw. Marktrisikoansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Jahr 2020 ähneln den Ergebnissen der Vorjahre. Allerdings gingen die Stichtage der Berichte, Ende Dezember 2019/Januar 2020, dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie voraus. In Teilbereichen erhielten die nationalen Aufsichtsbehörden coronabedingt einen Monat Aufschub, um die Daten europäischer Muttergesellschaften, die eine Zulassung für interne Kredit- bzw. Marktrisikomodelle besitzen, zu analysieren und an die EBA zu liefern.

Wichtigstes Ergebnis beim Kreditrisiko: Die risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWAs) weisen von Bank zu Bank eine gewisse Variabilität auf. Diese Schwankungen sind durchaus erwünscht und auf die risikosensitiven Verfahren zur Risikomessung zurückzuführen. Zu den Treibern zählen etwa der Anteil an ausgefallenen Forderungen und die Zusammensetzung der Portfolien. Die Forderungen aus Spezialfinanzierungen sind laut EBA beispielsweise sehr ungleich im Markt verteilt.

Während der Kreditrisiko-Bericht Ergebnisse der internen Modelle für real existierende Portfolien mit geringem und hohem Ausfallrisiko beschreibt, liegen dem Marktrisiko-Bericht Modellergebnisse für vorab festgelegte hypothetische Portfolien zugrunde. Die Variabilität der eigenmittelanforderungsrelevanten Risikomaße hat im Vergleich zum Vorjahr geringfügig abgenommen. Erwartungsgemäß variiert sie dabei für komplexere Risikomaße wie etwa das Migrations- und Ausfallrisiko (Incremental Risk Charge – IRC) stärker.

Nach Artikel 78 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) müssen Kreditinstitute, die interne Modelle verwenden, die Ergebnisse ihrer Eigenmittel-Berechnungen für Kredit- und Marktrisiken mindestens einmal jährlich an die nationalen Aufsichtsbehörden übermitteln. Deren Aufgabe ist es, einen aufsichtlichen Quervergleich vorzunehmen, von dem lediglich das operationelle Risiko ausgenommen ist. Die BaFin kommt diesem Auftrag nach, indem sie die Angaben der Institute in Zusammenarbeit mit der Bundesbank auswertet und in der zuständigen EBA-Arbeitsgruppe mitwirkt. Zudem erstellt sie Auswertungen mit der EZB. ■

Bewertungsmethodik

EU-Kommission ändert Kriterien zu Bestimmung der Systemrelevanz global agierender Banken

Auf Basis einer Aktualisierung der Bewertungsmethodik für global systemrelevante Banken (G-SRIs) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS ändert die europäische Kommission ab 2022 ihre Methode, wie G-SRIs bestimmt werden. Ihre Delegierte Verordnung (EU) 1222/2014 ändert die EU-Kommission durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/539, die am 29. März 2021 im Amtsblatt erschienen ist.

Demnach wird erstens das Handelsvolumen als ein neuer zusätzlicher Indikator die Systemrelevanz eines Instituts messen und zweitens werden bei einigen

Indikatoren jetzt auch Positionen von Versicherungstochtergesellschaften berücksichtigt.

Neben den punktuellen Änderungen der Methode des BCBS zur Identifizierung von G-SRIs ändern sich außerdem die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers aus der fünften europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) zum EU-Gesamtpunktwert. Hierbei wird der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) abweichend zur Methode des BCBS als einheitliche Jurisdiktion bei der Berechnung der grenzüberschreitenden Aktivitäten anerkannt. Dadurch könnten die Gesamtpunkte für Institute mit grenzüberschreitendem Exposure, zum Beispiel ausländische Staatsanleihen, im SRM sinken. Diese Änderung wird bereits bei der Beurteilung 2021 angewendet. ■

Operationelle Resilienz

BaFin sieht ihre Initiativen durch neue Prinzipien bestätigt

Die BaFin begrüßt die neuen Prinzipien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS zur operationellen Resilienz sowie die überarbeiteten Prinzipien für das operationelle Risiko. Beides hatte der BCBS Ende März veröffentlicht.

Die neuen Prinzipien sollen unter anderem die Fähigkeit der Institute stärken, ihre Dienstleistungen auch dann in ausreichendem Maße anbieten zu können, wenn ihre Geschäftsprozesse anhaltend gestört sind. Aktuelle Ereignisse wie etwa die Corona-Pandemie und die zunehmenden Risiken aus der Technologisierung unterstreichen die Notwendigkeit.

Dass der BCBS seine Prinzipien für das operationelle Risiko überarbeitet hat, sieht die BaFin positiv. Sie selbst hat schon in der Vergangenheit darauf geachtet, dass die Prinzipien im Rahmen des Managements operationeller Risiken umgesetzt wurden. Spezielle Anforderungen zum Management von Informations- und Kommunikationsrisiken und zum betrieblichen Kontinuitätsmanagement finden sich unter anderem in den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) bzw. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) wieder. Beide Rundschreiben überarbeitet die BaFin derzeit, nachdem die Konsultationsfristen Ende 2020 ausliefen (siehe BaFinJournal November 2020). ■

MREL

SRB-Übergangsregelung für unter britischem Recht begebene Verbindlichkeiten ohne Anerkennungsklauseln für Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB hat am 22. März 2021 klargestellt: Unter dem Recht des Vereinigten Königreichs begebene Verbindlichkeiten, bei denen die vertraglichen Anerkennungsklauseln für Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nicht enthalten sind, bleiben übergangsweise weiterhin anrechenbar auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities – MREL). Die Regelung greift, sofern diese Verbindlichkeiten alle übrigen MREL-Kriterien erfüllen und am oder vor dem 15. November 2018 emittiert wurden. Sie gilt bis zum 28. Juni 2025.

Unter britischem Recht begebene Verbindlichkeiten gelten seit dem Ende der Brexit-Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 grundsätzlich als Drittstaatsverbindlichkeiten. Diese sind nur dann für die MREL-Quote anrechenbar, wenn sie in ihren Vertragsbedingungen Anerkennungsklauseln für die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörde enthalten. Die am 22. März 2021 vermeldete SRB-Regelung zu Verbindlichkeiten ohne die entsprechenden Anrechnungsklauseln stellt eine Ausnahme hiervon dar.

Eine institutsspezifische MREL-Quote setzt sich aus einem Mindestbetrag an Eigenkapital und anrechenbarem Fremdkapital zusammen, den ein Institut vorhalten muss, um eine Abwicklung effektiv unterstützen zu können. ■

Externe Bail-in-Implementierung

BaFin begrüßt Erweiterung der Implementierungslogik um internationale Inhaberschuldverschreibungen

Die BaFin begrüßt den Leitfaden zur externen Bail-in-Implementierung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen (XS Bonds), den der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung SRB Ende März veröffentlicht hat. Das SRB hat ihn gemeinsam mit den beiden internationalen Zentralverwahrern (International Central Securities Depositories – ICSDs), Clearstream Banking Luxembourg und Euroclear Bank, sowie nationalen Abwicklungsbehörden wie etwa der BaFin entwickelt.

Der Leitfaden erläutert die Rolle der ICSDs und der weiteren Stakeholder. Er zeigt Prozesse und Schritte zur externen Bail-in-Implementierung von XS-Bonds auf, benennt die Daten- und Informationsanforderungen der Institute und stellt einen Zeitplan für die Kommunikation zwischen Institut und nationaler Aufsicht auf. Soweit möglich, stützt sich der Leitfaden auf bestehende Marktpraktiken.

Auf nationaler Ebene bestehen bislang erst vereinzelte Ansätze zur externen Bail-in-Implementierung. Für Deutschland hat die BaFin im Oktober 2019 die erste Fassung ihres Merkblatts veröffentlicht (siehe BaFinJournal August 2019). Da der nationale Zentralverwahrer – in Deutschland die Clearstream Banking Frankfurt – stets den Ausgangspunkt der externen Bail-in-Implementierung bildet, muss der SRB-Ansatz noch mit dem nationalen Ansatz synchronisiert werden. Die BaFin arbeitet den SRB-Leitfaden bereits in den nationalen Ansatz ein und hofft, im Laufe des Jahres eine diesbezügliche Version zu veröffentlichen. ■

Verbraucher

Kryptowerte

BaFin schließt sich erneuter Verbraucherwarnung an

Ungeachtet jüngster Kursrekorde handelt es sich bei virtuellen Währungen wie dem Bitcoin und anderen Kryptowerten um hoch riskante und spekulative Investments. Darauf haben die europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) am 17. März erneut hingewiesen. Die BaFin teilt die Einschätzung der ESAs vorbehaltlos.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA nehmen die ungebrochene Anziehungskraft von Kryptowerten zum Anlass, Kleinanlegerinnen und -anleger an ein mögliches Totalverlustrisiko zu erinnern. Die BaFin hatte bereits Mitte Januar 2021 vor den Gefahren im Zusammenhang mit dem „Hype um Kryptowerte“ gewarnt.

Derzeit sind Kryptowerte in der Europäischen Union weitgehend unreguliert. Der Legislativvorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte ist noch kein geltendes EU-Recht. In Deutschland benötigen Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben wollen, eine Erlaubnis der BaFin. Des Weiteren benötigen Unternehmen für Tätigkeiten, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen darstellen und die auf Kryptowerte bezogen sind, aufgrund der Erweiterung des Begriffs der Finanzinstrumente um Kryptowerte eine Erlaubnis der BaFin. Damit ist jedoch kein Schutz vor Verlusten verbunden. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Easyway Financial UG (haftungsbeschränkt), München: BaFin ordnet Einstellung des unerlaubten Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat der Easyway Financial UG (haftungsbeschränkt) mit Bescheid vom 5. Februar 2021 aufgegeben, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Easyway Financial UG (haftungsbeschränkt) nahm für Vermittler von „Finanzsanierungs-Verträgen“ Vermittlungsgebühren (bzw. „Genehmigungsgebühren“) entgegen. ■

FAD Berlin Consult UG (haftungsbeschränkt), Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. November 2020 gegenüber der FAD Berlin Consult UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die FAD Berlin Consult UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform worldmarkets.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Crobrum Alerza UG (haftungsbeschränkt), Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. November 2020 gegenüber der Crobrum Alerza UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Crobrum Alerza UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind.

Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform bfxinternational.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Nomura UG (haftungsbeschränkt):
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Januar 2021 gegenüber der Nomura UG (haftungsbeschränkt) angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Nomura UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie zumindest an die LLC Best Company, Russland, weiter. ■

BaFin untersagt Mario Garro die Anbahnung,
den Abschluss und die Abwicklung der
unerlaubten Geschäfte des Peter Fitzek und
gibt Abwicklung auf

Die BaFin hat Herrn Mario Garro, Leipzig, mit Bescheid vom 4. März 2021 aufgegeben, die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung der unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte des Herrn Peter Fitzek, Wittenberg, sogenannte Einbezogenheit, sofort einzustellen.

Zugleich untersagt die BaFin Herrn Garro das Finanztransfergeschäft und gab ihm die Abwicklung des unerlaubten Geschäfts auf. Herr Garro führt für Herrn Fitzek ein Ladengeschäft in Ulm, in dem er für Fitzeks unerlaubte Bank- und Versicherungsgeschäfte wirbt. Herr Fitzek nimmt derzeit unter der Firma „GK GemeinwohlKasse“ erneut Gelder aus dem Publikum an und verspricht, die Gelder später zurückzuzahlen. Herr Fitzek betreibt so erneut das Einlagengeschäft, für das er grundsätzlich eine Zulassung nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) benötigt.

Zudem betreibt Herr Fitzek derzeit unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ wieder das Versicherungsgeschäft ohne eine entsprechende Zulassung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Für die Annahme und Weiterleitung der Gelder stellt Herr Garro seine

Konten zur Verfügung; er betreibt damit unerlaubt das Finanztransfergeschäft. Die entsprechenden Guthaben werden zur Finanzierung der Abwicklung des von Herrn Fitzek unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts an den insoweit bereits bestellten Abwickler ausgekehrt. ■

BaFin fordert Anleger von Peter Fitzek
zur Anmeldung ihrer Forderungen bei
Abwickler auf

Die BaFin hatte Herrn Peter Fitzek, Wittenberg, das Einlagengeschäft untersagt, das dieser unter wechselnden Namen („Kooperationskasse“, „Königliche Reichsbank“ und aktuell „GK GemeinwohlKasse“) betrieb, und mit Bescheid vom 26. November 2014 einen Abwickler bestellt.

Als Abwickler fungiert:

Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann
c/o Curator AG
Niederlassung Nürnberg
Nordostpark 7-9
90411 Nürnberg.

Der Abwickler hat die Sicherung und Verwertung des vorhandenen Vermögens abgeschlossen und bereitet seinen Schlussbericht vor. Anleger werden daher aufgefordert, ihre Rückzahlungsansprüche aus den oben genannten Verfahren bis zum 27. November 2021 beim Abwickler anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu belegen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

InvestEXP, angeblich Frankfurt am Main: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung der Geschäfte an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 19. Februar 2021 gegenüber der InvestEXP, die unter investexp.de eine Handelsplattform für Forex, finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und andere Finanzinstrumente betreibt, angeordnet, die von ihr unerlaubt betriebenen Geschäfte sofort einzustellen und abzuwickeln sowie den Betrieb der Internetseite mit der Domain investexp.de sofort einzustellen.

Die InvestEXP betreibt die Anlagevermittlung, das Finanztransfergeschäft sowie das Einlagen- und das Kreditgeschäft ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Zuvor hatte das Unternehmen seine Handelsplattform unter der Domain www.beexp.de betrieben. Die BaFin hatte bereits darauf hingewiesen, dass die Behauptung, es handle sich bei der Beexp um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstituts „IG Europe GmbH“, nicht der Wahrheit entspricht.

Aktuell versucht die InvestEXP, ihre Kunden mit einem angeblichen Schreiben der BaFin vom 10. März 2021 von ihrer Seriosität zu überzeugen. Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Fälschung. ■

Kein Verkaufsprospekt

HYGH AG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die HYGH AG, Zweigniederlassung Berlin, in Deutschland Wertpapiere in Form von Token ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der HYGH AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

YGGDRASIL AG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die YGGDRASIL AG, nach eigenen Angaben mit Sitz in Düsseldorf, in Deutschland Wertpapiere in Form von auf ihren Namen lautenden Aktien ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der YGGDRASIL AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Untersagung

Greensill Bank AG: BaFin untersagt die Berücksichtigung von Sicherheiten als Kreditrisikominderungstechnik

Die BaFin hat der Greensill Bank AG am 11. März 2021 untersagt, bestimmte Sicherheiten als Kreditminderungstechniken zu berücksichtigen. Sie hat zudem angeordnet, dass die Greensill Bank AG diese Sicherheiten im Risikomanagement nicht risikoreduzierend einstuft.

Das Institut hatte gegen die Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der Artikel 194, 207 und 213 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) sowie gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verstoßen. Die BaFin hat die Anordnungen auf Basis von § 6 Absatz 3 KWG sowie § 25a Absatz 2 Satz 2 KWG erlassen.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG.

Die BaFin weist auf ihre [Pressemitteilung](#) über die Anordnung des Moratoriums gegenüber der Greensill Bank AG vom 3. März 2021 hin. ■

Brevan Howard Ltd bzw. WinnGroups Ltd/ Online-Handelsplattform winngc.com: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. März 2021 gegenüber der Brevan Howard Ltd bzw. der WinnGroups Ltd die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Auf den Plattformen winngc.com, zuvor winngroups.com, und winngroupltd.com werden sowohl die Brevan Howard Ltd als auch die WinnGroups Ltd als verantwortliche Betreiber genannt. Auf den Plattformen werden Handelskonten für Kunden eröffnet. Über die Konten soll ein Handel mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Forex, Waren und Rohstoffen (commodities), Aktien, Fondsanteilen (ETFs), Indizes und Kryptowährungen abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft bzw. treffen die Gesellschaften ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten.

Damit betreibt das Unternehmen bzw. betreiben die Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft bzw. verfügen die Gesellschaften nicht und handelt bzw. handeln daher unerlaubt.

Eigenen Angaben zufolge verfügt der Anbieter bzw. verfügen die Anbieter über Geschäftssitze in Großbritannien, Singapur, Hongkong und der Schweiz. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Fin Toward Ltd./Online-Handelsplattform fin-toward.com: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft sowie die unerlaubt erbrachte Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 26. März 2021 gegenüber der Fin Toward Ltd. die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts sowie der unerlaubt erbrachten Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform fin-toward.com Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Forex-Produkten, Kryptowährungen, Indizes, Rohstoffen, Aktien, ETFs und Anleihen abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten. Zudem wird Kunden der Abschluss von Verträgen angeboten, die voll-

ständig versichert seien und bei denen der Verlust des eingesetzten Kapitals ausgeschlossen sei. Auf ihrer Webseite bietet Fin Toward Ltd. darüber hinaus eine vollumfängliche Kundenberatung an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und erbringt die Anlageberatung nach § 1a Satz 2 Nr. 1a KWG sowie die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht und handelt daher unerlaubt.

Über ein Impressum verfügt die Internetseite fin-toward.com nicht. Nach den vorliegenden Unterlagen verfügt die Fin Toward Ltd. über einen Geschäftsitz in Großbritannien.

Die BaFin hat in einer Meldung vom 7. August 2018 vor nicht-lizenzierten Anbietern von Internet-Handelsplattformen gewarnt. ■

Lollygag Partners LTD/Online-Handelsplattform finocapital.io: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung und den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 25. März 2021 gegenüber der Lollygag Partners LTD, Dominica, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung und des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform finocapital.io Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Forex-Produkten, Futures, Indizes, Metallen, Energie und Aktien abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten. Lollygag Partners LTD bietet die Geschäfte zu selbstgestellten Preisen an und tritt in die Handelsverträge der Kunden als Gegenpartei ein.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht und handelt daher unerlaubt.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Geschäften sind vorgebliche Mitarbeiter der BaFin telefonisch an Kunden herangetreten. Anschließend haben die Kunden vorgebliche E-Mails der BaFin mit dem Absender: support@bbafin.com erhalten. Die BaFin

stellt klar, dass sie als reine Finanzmarktaufsichtsbehörde in keinem Fall in die unerlaubten Geschäfte der Lollygag Partners LTD einbezogen ist. Bei der genannten E-Mail-Adresse handelt es sich nicht um eine E-Mail-Adresse der BaFin. E-Mails der BaFin haben ausschließlich das Format xxx@bafin.de.

Die BaFin hat in einer Meldung vom 7. August 2018 vor nicht-lizenzierten Anbietern von Internet-Handelsplattformen gewarnt. ■

Axedo.co Market LTD/ Online-Handelsplattform axedo.co: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. März 2021 gegenüber der Axedo.co Market LTD die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform axedo.co Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Forex- und CFD-Produkten abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Axedo.co Market LTD nicht und handelt daher unerlaubt.

Die Existenz der auf der Webseite genannten Geschäftsadresse in Frankfurt am Main hat die BaFin nicht verifizieren können. Gegenüber Kunden hat die Axedo.co Market LTD auf eine Lizenz der britischen Finanzmarktaufsicht (Financial Conduct Authority – FCA) verwiesen. Über eine solche Lizenz verfügt das Unternehmen jedoch nicht. ■

Share Oracle Ltd., Dominica/Online- Handelsplattform bit-capitals.com: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 26. Februar 2021 gegenüber der Share Oracle Ltd., Dominica, die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform bit-capitals.com, zuvor navagates.com, Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Krypto-

währungen, Forex-Produkten, Aktien, Indizes, Rohstoffen und finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Share Oracle Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt.

Bereits mit Meldung vom 23. Februar 2021 hat die BaFin darüber informiert, dass sie Ermittlungen gegen die Gesellschaft aufgenommen hat. Bei dieser Gelegenheit erfolgte zudem der Hinweis, dass keine Verbindung zwischen dem lizenzierten und von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut BIT Capital GmbH, Berlin, und der Share Oracle Ltd. bzw. der Handelsplattform bit-capitals.com besteht. Vielmehr bedient sich die Share Oracle Ltd. bei ihrer Geschäftsabwicklung der Bezeichnung Bit Capitals bzw. Bit Capital LLC sowie der Geschäftsadresse der BIT Capital GmbH jeweils ohne deren Zustimmung. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, dass Share Oracle Ltd. für das lizenzierte Institut handelt.

Gegenüber Kunden hat Share Oracle Ltd. erklärt, von der BaFin lizenziert zu sein und unter der laufenden Aufsicht durch die BaFin zu stehen. Dies trifft nicht zu. ■

Bridgefund/Online-Handelsplattform bridgefund.io: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung und den unerlaubt betriebenen Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Februar 2021 gegenüber der Bridgefund die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform bridgefund.io Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Forex-Produkten, finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Waren und Rohstoffen (commodities), Indizes, Aktien und Kryptowährungen abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber mittels einer Fernwartungssoftware selbst Anlageentscheidungen über die Konten. Aus den auf der Webseite veröffentlichten Geschäftsbedingungen geht zudem hervor, dass Bridgefund den Verkauf von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen anbietet.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt Bridgefund nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der oben genannten Internetseite nicht vorhanden. Anderweitige Hinweise auf den Geschäftssitz von Bridgefund sind der Internetpräsenz ebenfalls nicht zu entnehmen. In Unterlagen, die der BaFin vorliegen, werden für die Gesellschaft Geschäftsadressen in St. Vincent und den Grenadinen sowie in London benannt.

Im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsabwicklung mit Bridgefund haben Kunden falsche Steuerforderungen erhalten. Die gefälschten Schreiben sollen angeblich von einer Handelsplattform zum Erwerb von Kryptowährungen stammen. Dies ist jedoch nicht der Fall. ■

Anglia Real Estate Concept Ltd. & Co. KG (zuvor auch Red Rock Wealth Concept GmbH): BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft

Die BaFin hat im Rahmen einer Vor-Ort-Maßnahme am 10. März 2021 gegenüber der Anglia Real Estate Concept Ltd. & Co. KG, Langenhagen, die sofortige Einstellung und Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäftes angeordnet. Das Unternehmen führt die Geschäfte der mit ihr verschmolzenen Red Rock Wealth Concept GmbH weiter, die britischen Anlegern sogenannte „Loan Notes“ anbot und die Erlöse angeblich in Immobilien investieren wollte.

Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis verfügt die Anglia Real Estate Concept Ltd. & Co. KG nicht. ■

Thiel Capital: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Depotgeschäft

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. März 2021 gegenüber der Thiel Capital die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Depotgeschäfts angeordnet.

Thiel Capital tritt an potenzielle Kunden heran und dient ihnen den Erwerb bestimmter Aktien an. Teilweise wird in diesem Zusammenhang den kontaktierten Personen auch in Aussicht gestellt, auf diesem Wege und durch Einbezug einer „Bad Bank“ Verluste kompensieren zu können, die der Kunde durch den Erwerb nunmehr illiquider Kapitalanlagen in der Vergangenheit erwirtschaftet hat. Die nunmehr angeschafften Wertpapiere sollen in ein Depot, das zuvor bei der Thiel Capital durch die Kunden zu eröffnen ist, eingelegt werden.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt Thiel Capital nicht und handelt daher unerlaubt.

Den vorliegenden Informationen und Unterlagen zufolge verfügt die Gesellschaft über Geschäftssitze in den Vereinigten Staaten, in Schweden sowie im Vereinigten Königreich. Im Internet ist das Unternehmen insbesondere mittels seiner Homepages thiel-capital.com sowie thiel-capitals.com in Erscheinung getreten.

Der BaFin liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine Verbindung der Thiel Capital zu der US-amerikanischen Gesellschaft Clarium Capital LLC sowie deren Präsidenten, Herrn Andreas Peter Thiel, besteht. ■

Royal C Bank/Onlineplattform royalcbank.com: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. März 2021 gegenüber der Royal C Bank die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform royalcbank.com Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Devisen und Kryptowährungen abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten. Sobald Verluste auf den verwalteten Konten auftreten, bietet die Royal C Bank ihren Kunden die Teilnahme an einem „Wiederherstellungsprogramm“ an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht und handelt daher unerlaubt.

Nach den vorliegenden Unterlagen verfügt die Royal C Bank über Geschäftssitze im Vereinigten Königreich, in Singapur und in der Schweiz. ■

Warnungen

Gefälschte Rechnungen unter dem Namen von BaFin und ESMA im Umlauf

Die BaFin warnt vor gefälschten englischsprachigen Rechnungen (Invoice), die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu bringen sollen, einen Betrag auf ein Konto im Ausland, beispielsweise in Estland, zu überweisen. Zahlungsempfänger (Beneficiary) ist eine „Coin-G Corp OU“. Aktuell sind in diesem Zusammenhang die Internationalen Bankkontonummern CY57903000010000001020722001 und LT103220020001650000 bekannt.

Es handelt sich um Betrug unter Verwendung des Namens der BaFin sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Betrüger haben die Logos beider Behörden zweckentfremdet, Unterschriften gefälscht und Namen von Personen missbräuchlich verwendet, die mit dem Betrugsversuch nichts zu tun haben. Vor dem Hintergrund des bekannten Falls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Betrugsmasche auch in abgewandelter Form betrieben wird.

Gemeinsame Rechnungen von BaFin und ESMA existieren nicht. Empfängerinnen und Empfänger einer solchen Rechnung sollten diese auf keinen Fall begleichen, sondern Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen.

Seien Sie generell misstrauisch, wenn Sie ein vermeintlicher BaFin-Beschäftigter kontaktiert. Die BaFin wendet sich nicht von sich aus an einzelne Verbraucher, um von ihnen die Zahlung eines Geldbetrags auf ein ausländisches Konto zu verlangen. ■

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter [raten](#) bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

Identitätsmissbrauch: donaucapitalinvestment.com/

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite donaucapitalinvestment.com/ nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut DonauCapital Investment GmbH, Ruderting zuzurechnen ist.

Es handelt sich hierbei um einen mutmaßlichen Identitätsmissbrauch durch unbekannte Täter. ■

Bitcoin-blueprint.org/de/: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseite

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Webseite bitcoin-blueprint.org/de/ keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseite rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

Trading App Bitcoin Code: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseite future-investor.live/de/code/?

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Trading App Bitcoin Code, angeboten über die Webseite future-investor.live/de/code/?, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseite rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

silberstein-investments.com: BaFin ermittelt gegen Betreiber der Plattform

Die BaFin informiert die Öffentlichkeit gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG), dass die Betreiber der Internetadresse silberstein-investments.com keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzen. Die Betreiber unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der genannten Webseiten sowie weitere Informationen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass unerlaubt Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. ■

capitalholdings.de: BaFin ermittelt gegen die SNT Agency World LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die SNT Agency World LTD, Marshallinseln, keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von SNT Agency World LTD betriebenen Webseite capitalholdings.de sowie die Top-Level-Domain „de“, die eine geographische Zuordnung des Angebots nach Deutschland vermuten lässt, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

timarkets.com: BaFin ermittelt gegen die Beradora Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Beradora Ltd, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Beradora Ltd betriebenen Webseite timarkets.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Auf ihrer Webseite verweist die Beradora Ltd auf vorgebliche Regulierungen durch die vorgebliche Aufsichtsbehörde „IRBEM“. Darüber hinaus ist die Seite über einen entsprechenden Link mit der Internetpräsenz mfa.org.uk verbunden. Dort wird eine Regulierung durch die Markets Financial Authority (MFA) behauptet. Weder bei IRBEM noch bei MFA handelt es sich um legitime nationale oder internationale Finanzmarktaufsichtsbehörden. ■

Hinweis

BaFin informiert über Werbung mit erfundenen Finanzmarktaufsichtsbehörden

Der BaFin liegen Informationen und Unterlagen vor, nach denen Anbieter am Kapitalmarkt zu Werbezwecken vorgeben, von der Markets Financial Authority (MFA; Webseite: mfa.org.uk) und der IRBEM reguliert zu werden.

Die BaFin stellt klar, dass es sich weder bei der MFA noch bei der IRBEM um legitime nationale oder internationale Finanzmarktaufsichtsbehörden handelt; die Bezeichnungen sind frei erfunden.

tradermarketlbs.com/bit-ai.app: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseiten

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Webseiten tradermarketlbs.com/bit-ai.app keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseiten rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

PREOS-Token und Aktien der PREOS Global Office Real Estate & Technology AG: Hinreichend begründeter Verdacht für Werbeverstöße

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass auf aktiencheck.de Werbeaussagen für die Wertpapiere mit der Bezeichnung „PREOS-Token“ sowie für die Aktien der PREOS Global Office Real Estate & Technology AG getätigt werden, die Verstöße Dritter gegen Artikel 22 Absatz 2 bis 4 der EU-Prospektverordnung darstellen.

Es besteht der hinreichend begründete Verdacht, dass für die so genannten „PREOS-Token“ und die Ak-

tien der PREOS Global Office Real Estate & Technology AG geworben wird, ohne dass jeweils auf die Veröffentlichung des von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekts verwiesen wird und ohne dass angegeben wird, wo ein solcher Prospekt für potenzielle Anleger abrufbar ist. Außerdem wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für die genannten Wertpapiere mit zumindest irreführenden Aussagen geworben und die Werbung nicht klar als solche kenntlich gemacht. Letztlich besteht auch der Verdacht, dass im Hinblick auf die „PREOS-Token“ die auf www.aktiencheck.de gemachten Werbeaussagen nicht mit den Angaben in dem von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekt übereinstimmen.

In jeder Werbung, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt veröffentlicht wurde bzw. zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger ihn erhalten können. Die in solcher Werbung enthaltenen Informationen dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein. Die Werbung muss klar als solche erkennbar sein. Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren, selbst wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, müssen mit den im Prospekt enthaltenen Informationen übereinstimmen. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Vorstände haften für schlechte Compliance

Was Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen beachten sollten, wenn sie ihre kapitalmarktrechtlichen Pflichten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.

Dringend, aber nicht wichtig: Solche Aufgaben sollen Entscheider nach dem Eisenhower-Prinzip an Mitarbeiter delegieren. Kapitalmarktrechtliche Pflichten dürften vermutlich nicht in dieses Raster passen. Denn wichtig sind solche Pflichten für Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen allemal. Sonst müsste ein Verstoß auch kein Bußgeld der BaFin nach sich ziehen. Das kommt zwar immer wieder vor, wäre aber vermeidbar – mit einer guten Compliance. Das BaFinJournal erklärt, welche

kapitalmarktrechtlichen Pflichten bestehen, wie hoch die Bußgelder ausfallen, wer die Beauftragten des Vorstands sind und vor allem: wie der Vorstand richtig delegiert, um nicht selbst zu haften.

Welche kapitalmarktrechtlichen Pflichten gibt es?

Börsennotierte Unternehmen müssen eine Vielzahl kapitalmarktrechtlicher Pflichten erfüllen. Sie ergeben sich beispielsweise aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),



dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG), der Marktmissbrauchsverordnung und der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II).

Ein Beispiel: Die A Beteiligungsgesellschaft erwirbt 8,5 Prozent der Anteile der C AG und teilt dieser den Erwerb der Anteile innerhalb eines Handelstags mit. Die C AG ist im MDax gelistet. Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 WpHG ist der Vorstand der C AG verpflichtet, diese Information „unverzüglich“, jedoch spätestens innerhalb von drei Handelstagen zu veröffentlichen. Doch der zuständige Mitarbeiter ist erkrankt und so kommt die C AG ihrer Verpflichtung erst nach acht Handelstagen nach. Es stellt sich heraus, dass Vertretungsregelungen in der laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilung „Investor Relations“ nicht eindeutig waren – mit der Folge, dass niemand rechtzeitig handelte.

Wer genau muss die Pflichten erfüllen?

Die Pflichten richten sich an die juristische Person selbst. Im zuvor genannten Beispiel ist das die C AG. Da eine Aktiengesellschaft (AG) zwar über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, de facto aber nicht selbst handlungsfähig ist, legt § 9 Absatz 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) den Vorstand der AG als deren „gesetzlichen Vertreter“ fest. Somit ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass die AG ihre kapitalmarktrechtlichen Pflichten erfüllt.

Haben Vorstandsmitglieder und Unternehmen den Erlass eines Bußgeldes zu befürchten?

Ja. Das erste und zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz haben den Bußgeldrahmen für

WpHG-Ordnungswidrigkeiten seit 2016 erheblich ausgeweitet.

Das zeigen auch die Zahlen: Im Jahr 2016 schloss die Wertpapieraufsicht der BaFin 106 Verfahren mit einem Bußgeld ab und setzte dabei Geldbußen in Höhe von insgesamt 2,57 Millionen Euro fest. Im Jahr 2020 summierte sich die Gesamthöhe der Geldbußen der BaFin auf einen Betrag von 8,5 Millionen Euro – bei 172 Verfahren, die mit einem Bußgeld endeten (siehe Abbildung „Mit Geldbuße abgeschlossene Verfahren 2020“).

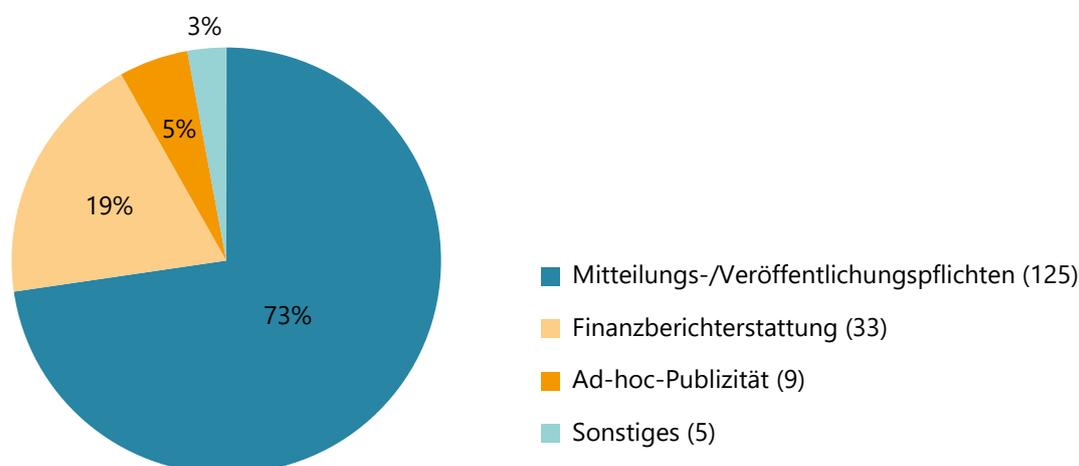
Während sich die Ahndungsquote 2019 auf 24 Prozent belief, erhöhte sie sich 2020 auf 59 Prozent. Hintergrund: Nachdem die BaFin 2019 die Zahl der offenen Verfahren von 682 auf 517 reduzieren konnte, indem sie Ordnungsverstöße mit geringem Unrechtsgehalt aus Opportunitätsgründen einstellte, konzentrierte sie sich 2020 darauf, ahndungsrelevante Sachverhalte zu verfolgen.

Die höchste festgesetzte Einzelgeldbuße 2020 betrug 1,275 Millionen Euro und betraf einen Verstoß gegen die Ad-hoc-Publizität. Seit Inkrafttreten der Neuregelungen durch das erste und zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz macht die BaFin auf ihrer [Webseite](#) Geldbußen bekannt, die sie wegen Verstößen gegen Verbote und Gebote im Bereich der Wertpapieraufsicht erlassen hat. Anfang 2021 gab es noch 332 offene Verfahren, die in der Zukunft ebenfalls mit einer Geldbuße enden könnten.

Muss ein Vorstandsmitglied alle Pflichten selbst erfüllen?

Nein, der Vorstand kann seine kapitalmarktrechtlichen Pflichten an einen Vertreter delegieren (siehe Infokasten

Abbildung: Mit Geldbuße abgeschlossene Verfahren 2020



Quelle: BaFin

„Gesetzlicher Vertreter versus gewillkürter Vertreter“). Juristisch ausgedrückt: Gewillkürte Vertreter können anstelle des eigentlichen Normadressaten die zu erfüllenden Pflichten selbst wahrnehmen (siehe Infokasten „§ 9 OWiG: Handeln für einen anderen“).

Das Gesetz nennt Vertretungskonstellationen, die zu einem Pflichtenübergang vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens auf einen Vertreter führen. Tritt der Vertreter in die Pflichten des Vorstands ein, spricht man von einem Übergang der Normadressateneigenschaft. Somit wird der Beauftragte selbst zum Normadressaten, also zum Adressaten der gesetzlichen Bestimmung.

Wann sind Betriebs- und Teilbetriebsleiter Vertreter?

Betriebs- oder Teilbetriebsleiter sind Vertreter und damit Normadressaten, wenn der Inhaber des Betriebs sie ganz oder zum Teil mit der Leitung des Betriebs betraut hat. Ist eine juristische Person Inhaber des Betriebs, so handelt sie durch ihre Organe – im Fall einer AG also durch den Vorstand. Es reicht aus, wenn ein Beauftragungsverhältnis faktisch vorliegt. Ob die Beauftragung zum Beispiel schriftlich fixiert wurde, die Rechtshandlung also wirksam ist, ist unerheblich.

Der Betriebsleiter kann aber nur Beauftragter und Normadressat sein, wenn er die Aufgaben des Betriebsinhabers selbstständig und eigenverantwortlich wahrnimmt. Von einer solchen Handlungsautonomie ist auszugehen, wenn er von sich aus und ohne Nachfrage bei Vorgesetzten die Maßnahmen ergreifen kann, die erforder-

Definition

„Gesetzlicher Vertreter“ versus „gewillkürter Vertreter“

Mit dem „gesetzlichen Vertreter“ eines Unternehmens ist der Vorstand gemeint, wohingegen es sich beim „gewillkürten Vertreter“ in der Regel um den beauftragten Mitarbeiter handelt – auch „Beauftragter“ oder „Substitut“ genannt.

derlich sind, um Normverstöße oder Zuwiderhandlungen zu vermeiden.

Ein Teilbetriebsleiter muss eine Abteilung des Betriebs führen, die ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Bedeutung besitzt. In Bezug auf kapitalmarktrechtliche Pflichten kommt beispielsweise die Leiterin der Compliance-Abteilung in Betracht.

Wann ist jemand „sonstiger Beauftragter“ des Vorstands?

Den „sonstigen Beauftragten“ muss der Vorstand ausdrücklich beauftragen und ihm eine klare Vorstellung über Art und Umfang der ihm übertragenen Aufgabe vermitteln. Hintergrund: Der „sonstige Beauftragte“ soll nicht unbeabsichtigt in die Pflichtenstellung des Betriebsinhabers „hineinrutschen“ und bei Normverstößen versehentlich zum Haftungssubjekt werden. Wie ein Betriebsleiter muss auch der „sonstige Beauftragte“ über Handlungsautonomie verfügen, wenn er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand kann seine Pflichten auch auf mehrere Mitarbeiter verteilen.

Wer haftet, wenn etwas schiefgeht?

§ 9 Absatz 2 OWiG macht die Substitute lediglich zu weiteren Normadressaten. Das bedeutet: Beim Auftreten einer Zuwiderhandlung durch den Vertreter kann die BaFin weiterhin auch gegen den Vorstand vorgehen. Erst recht bleibt der Vorstand natürlich alleinverantwortlich, wenn er seine Pflichten nicht gesetzeskonform delegiert hat.

Die Beauftragung soll aber gerade dazu dienen, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers zu entlasten. Von ihm kann daher nicht verlangt werden, jedwede Zuwiderhandlung durch den Beauftragten zu verhindern. Nimmt er in angemessener Art und Weise notwendige Aufsichtsmaßnahmen vor, trifft ihn bei einer Zuwiderhandlung des Vertreters in der Regel kein Verschulden.

Auf einen Blick

§ 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG): Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, so ist ein Gesetz (...) auch auf den Vertreter anzuwenden (...).

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, (...) so ist ein Gesetz, auch auf den Beauftragten anzuwenden (...).

Somit scheidet eine Ahndung gegenüber dem Vorstand dann aus.

Bei einem Delegationsverschulden durch den Vorstand oder einer Zuwiderhandlung durch das Substitut kann die BaFin aber eine Verbands Geldbuße nach § 30 Absatz 4 OWiG festsetzen. Die Geldbuße wird dann gegen das Unternehmen selbst festgesetzt. In diesem Falle wird dann von einer Verfolgung der Leitungspersonen abgesehen.

Wie kann sich der Vorstand bei einer Delegation von Pflichten vor einer persönlichen Haftung schützen?

Eine Haftung scheidet in Anlehnung an § 130 OWiG aus, wenn eine Zuwiderhandlung zwar begangen wurde, das Unternehmen diese durch gehörige Aufsicht aber nicht hätte verhindern oder erschweren können. Denn keine noch so perfekte Compliance-Organisation kann verhindern, dass Beauftragte oder andere Mitarbeiter jemals gegen geltendes Recht verstoßen. Kommt es zu einem Verstoß, muss das Unternehmen darlegen, dass es die richtigen Maßnahmen ergriffen hat und dass das verbotene Verhalten des Beauftragten deshalb dem Vorstand nicht anzulasten ist.

Gelingt es dem Vorstand, sich in fünf Stufen zu entlasten, muss er keine Geldbuße zahlen. Auf Stufe 1 muss er Mitarbeiter und Aufsichtspersonen sorgfältig auswählen. Zweitens ist er verpflichtet, eine sachgerechte Organisation und Aufgabenverteilung vorzunehmen. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht, für Vertretungspläne zu sorgen, um krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten auffangen zu können. Die Mitarbeiter sind drittens angemessen über ihre Aufgaben und Pflichten zu instruieren und aufzuklären. Viertens: Der Vorstand muss den Mitarbeiter ausreichend überwachen und kontrollieren – beispielsweise durch Stichproben. Unerfahrene oder unzuverlässige Mitarbeiter sind intensiver zu beaufsichtigen als solche, die ihre Zuverlässigkeit bereits unter Beweis gestellt haben. Auf Stufe 5 besteht schließlich die Verpflichtung, gegen Verstöße einzuschreiten.

Angenommen der Vorstand kann dies nicht darlegen, gibt es dennoch die Möglichkeit einer Bußgeldmilderung?

Es liegt im Ermessen der Verfolgungsbehörden, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzustellen. Die BaFin berücksichtigt dabei etwa, ob das betroffene Unternehmen seine Compliance-Organisation seit dem letzten Verstoß verbessert hat und von sich aus seine betriebsinternen Abläufe so verändert hat, dass es vergleichbare Normverletzungen künftig jedenfalls deutlich erschwert. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einstellung



des Verfahrens in Betracht kommt, kann die BaFin Fortschritte beim Aufbau oder der Verbesserung der Compliance-Organisation zumindest bußgeldmindernd berücksichtigen. Die Höhe der Geldbuße muss aber so bemessen sein, dass sie dem normwidrig handelnden Unternehmen eine Mahnung ist.

Gibt es eine Vergünstigung, wenn man den Verstoß selbst bei der BaFin anzeigt?

Bei einer Selbstanzeige kann die Geldbuße um bis zu 30 Prozent reduziert werden. Dies setzt voraus, dass der BaFin der angezeigte Sachverhalt bis dato nicht bekannt war. ■

Autoren

Dr. Julia von Buttlar

Daniel Diesinger

BaFin-Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren



Mobile Rente

Weg frei für die neue europäische Altersvorsorge

© istockphoto.com / m-imagephotography

Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union (EU) können ab Ende März 2022 ein neues Produkt der privaten Altersvorsorge mitnehmen, wenn sie in einen anderen Mitgliedsstaat umziehen. Der Europäische Rat hat kürzlich die noch offenen Technischen Regulierungsstandards dazu verabschiedet. An deren Vorbereitung hat die BaFin mitgewirkt. Das BaFinJournal erklärt, welche Vorteile das neue Produkt mit sich bringt und was Anbieter wie Kunden beachten sollten.

Das PEPP, kurz für Pan-European Personal Pension Product, dient der langfristigen privaten Altersvorsorge. Der Clou: Das Produkt soll jedem Europäer unabhängig von Alter und Beruf offenstehen. Anbieten dürfen unter anderem Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Investment- und Verwaltungsgesellschaften sowie Verwalter alternativer Investmentfonds mit Sitz in der EU.

Was das PEPP attraktiv macht

Doch warum braucht es ein neues europaweites Produkt der Altersvorsorge? Einen wesentlichen Teil der Versorgung im Alter stellen in den Ländern der EU die staatlichen Systeme bereit. Und zwar in unterschiedlicher Höhe. Viele Menschen entscheiden sich, zusätzlich privat für das Alter vorzusorgen. Das kann dann kompliziert werden, wenn der Umzug in ein anderes europäisches Land ansteht. Nicht so bei PEPP-Produkten: Sie lassen sich problemlos in andere EU-Staaten mitnehmen und weiterführen, so dass sie besonders für junge Menschen und mobile Arbeitnehmer attraktiv sind. Auf diese Weise wird nicht nur der Grundwert der EU-Freizügigkeit leichter umsetzbar, der Bürger Wohnsitz und Arbeitsplatz innerhalb der EU frei wählen lässt. Sondern das PEPP trägt auch zu einem europäischen Binnenmarkt für Altersvorsorgeprodukte und zur Verwirklichung einer Kapitalmarktunion bei (siehe BaFinJournal September 2020).

Auch mit verhältnismäßig niedrigen Gebühren kann das PEPP punkten. Gebühren und Verwaltungskosten sind beim PEPP-Basisprodukt grundsätzlich auf ein Prozent des pro Jahr angesparten Kapitals gedeckelt.

Die Rolle der BaFin

BaFin und EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, arbeiten bereits seit 2014 an der Ausgestaltung und Umsetzung des neuen europäischen Altersvorsorgeprodukts. Zentrales Anliegen der BaFin im gesamten Prozess ist, das Produkt so zu gestalten, dass es für Verbraucher transparent ist und leicht beaufsichtigt werden kann. Ergebnis dieser Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene waren die Vorbereitungen für die PEPP-Verordnung, die im Jahr 2019 vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat erlassen wurde. Mit ihrer offiziellen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union im März dieses Jahres läuft nun der Countdown zur Einführung von PEPP-Produkten auf dem deutschen Markt. Ab jetzt haben Anbieter ein Jahr lang Zeit, sich über die EU-Vorgaben zu informieren und können sich entscheiden, ob sie ein PEPP-Produkt anbieten wollen. EIOPA befragt zudem europaweit Unternehmen, inwieweit sie Interesse haben, das Produkt ab dem nächsten Jahr in ihr Portfolio aufzunehmen.

Das sollten Anbieter und Kunden wissen

Für Anbieter, die ein PEPP-Produkt auf den Markt bringen möchten, geben in Deutschland die BaFin und auf EU-Ebene EIOPA die Regeln vor. So müssen sich Unternehmen zum Beispiel in ein von EIOPA geführtes Zentralregister eintragen lassen. Darüber hinaus überwacht die EU-Behörde, dass nur registrierte Finanzprodukte unter dem Namen PEPP vertrieben werden. Die BaFin hat auf nationaler Ebene die Aufgabe, bei jedem PEPP-Produkt, das auf den deutschen Markt kommen soll, zu prüfen, ob es den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die private Altersvorsorge PEPP ist bei jedem PEPP-Anbieter in bis zu sechs verschiedenen Varianten mit unterschiedlichen Risikoprofilen abschließbar. Das Basis-PEPP hat neben den gedeckelten Kosten den Vorteil, dass der Kunde bei Renteneintritt eine garantierte Leistung erhält. Alternativ schützt eine Risikominderungstechnik sein angelegtes Kapital: zum Beispiel indem ein Anbieter zehn Jahre vor Rentenantritt in risikoärmere Anlagen umschichtet. Auf verpflichtenden, einheitlichen Informationsblättern erfahren Kundinnen und Kunden die wichtigsten Eckdaten zum jeweiligen PEPP-Produkt, so dass sich die unterschiedlichen Angebote vergleichen lassen. Die Informationsblätter enthalten sowohl Risikoprofile zu



den einzelnen Produkten als auch Informationen darüber, ob das Geld in nachhaltige Finanzanlagen fließt, die soziale und ökologische Standards erfüllen.

Da das PEPP als Produkt der Altersvorsorge konzipiert ist, sollen Kündigungen vor Eintritt in die Rentenphase die Ausnahme sein. Mindestens alle fünf Jahre kann der Kunde jedoch zu gedeckelten Kosten von maximal 0,5 Prozent der Beiträge den Anbieter wechseln oder beim gleichen Anbieter eine andere Anlageoption wählen.

Der Kunde zahlt regelmäßig auf das PEPP-Konto ein, wobei der Leistungsempfänger nicht mit dem Sparer identisch sein muss. Wenn der Kontoinhaber innerhalb der EU umzieht, wird für ihn ein Unterkonto eröffnet, das den nationalen Bestimmungen seines neuen Wohnsitzes entspricht.

Bei Rentenantritt sind verschiedene Auszahlungsvarianten möglich. Der Sparer kann sich zwischen regelmäßigen Rentenzahlungen, einer einmaligen Kapitalabfindung oder gestaffelten Entnahmen entscheiden. Auch eine Kombination verschiedener Auszahlungsarten ist möglich. ■

Autoren

Anna Seyfert

BaFin-Referat Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht international

Christian Fuchs

BaFin-Referat Reden und Publikationen

BÖRSE FRANKFURT

Handeln.

16:43 Uhr					16:45 Uhr																
56.610	56.980	56.270	56.980	0.390	16	Industrial I	IFX	7.900	7.988	8.060	7.873	7.880	0.020	41	Industrial II	DLG	23.446	23.800	24.701	23.800	24.247
39.146	39.594	37.739	39.398	1.282	9		MAN	89.046	88.998	89.550	88.998	89.950	0.904	2		K&M	28.787	29.048	29.048	28.452	28.452
29.440	28.600	26.869	27.670	0.016	45		STE	91.859	92.650	92.700	89.548	89.870	1.989	100		RIKX	11.350	11.289	11.422	11.200	11.200
77.331	78.030	77.331	78.030	1.800	3		TKR	39.579	39.830	39.261	39.452	39.733	0.160	22		JEN	8.738	8.830	8.850	8.640	8.640
10.630	10.630	10.630	10.630	0.262	1		RIR	48.101	49.890	50.290	49.740	50.040	1.939	73		LPK	13.099	13.379	13.400	13.000	13.000
18.720	18.720	18.320	18.320	0.480	6		RIXM	11.350	11.388	11.422	11.200	11.200	0.150	5		WZ	69.961	72.500	72.500	71.024	71.562
32.803	32.906	32.806	32.940	0.129	4		BMS	38.019	38.200	38.200	38.200	38.200	0.181	1		NOXJ	13.849	14.150	14.150	13.700	13.700
82.863	82.131	82.117	82.117	0.536	5		DUE	55.550	56.000	56.410	54.100	54.100	1.450	15		HGEJ	32.023	32.836	32.000	32.836	32.990
28.837	30.000	28.837	29.590	0.790	14		SBF	48.508	48.847	50.000	48.847	49.654	1.146	25		QER	28.657	29.500	29.500	29.000	29.000
							G1L	32.965	32.311	32.211	20.190	20.190	1.871	20		PFV	66.691	67.000	67.690	66.850	67.690
							G1R	33.370	33.430	33.964	33.420	33.964	0.594	4		S92	19.866	20.155	20.339	19.700	19.700
							KCO	10.117	10.176	10.409	9.763	9.906	0.211	43							
11.720	11.869	11.659	11.664	0.004	47		KSN	69.500	70.050	70.050	70.050	70.050	1.550	1	Food & Beverages	S2U	11.668	11.793	11.817	11.435	11.558
4.103	4.165	4.103	4.130	0.031	8		KUZ	46.135	46.100	46.617	46.100	46.395	0.260	6							
20.200	20.200	19.800	19.800	0.450	10		NTX	67.683	67.537	69.000	67.537	69.000	1.917	2							
26.205	26.382	25.532	25.672	0.459	47		RNN	34.164	37.200	37.590	34.930	36.830	0.684	11							
4.203	2.221	2.192	2.196	0.004	9		HIN	39.750	39.500	39.500	39.500	39.500	0.250	12							



Weniger Unternehmensanleihen für Kleinanleger

Unternehmensanleihen können das Portfolio von Kleinanlegern ergänzen. Doch eine BaFin-Studie zeigt: Das Angebot schrumpft, neue EU-Regulierungen könnten eine Ursache sein.

Unternehmensanleihen können gerade in Zeiten niedriger Zinsen dazu beitragen, das Risiko einer privaten Geldanlage besser zu streuen. Die BaFin hat in einer Studie allerdings herausgefunden, dass Privatanleger seit 2018 immer weniger Unternehmensanleihen handeln (siehe Infokasten „So ist die BaFin bei der Studie vorgegangen“). Das hat Gründe: Viele Unternehmen erstellen seit Inkrafttreten der Verordnung für verpackte Anlageprodukte für

Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) kein Basisinformationsblatt. Das aber ist Voraussetzung dafür, dass Privatanleger Unternehmensanleihen kaufen dürfen. Ein positiver Grundgedanke, der den Privatanleger schützen soll. Tatsache aber ist, dass Privatanleger weniger Unternehmensanleihen kaufen – und damit in der Produktauswahl eingeschränkt sind.

Auf einen Blick

So ist die BaFin bei der Studie vorgegangen

Basis der Studie waren die Transaktionsdaten nach Artikel 26 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) für die Jahre 2018 und 2019 sowie nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) alte Fassung für die Jahre 2016 und 2017. Sie erlauben Einblicke in die Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch Marktteilnehmer.

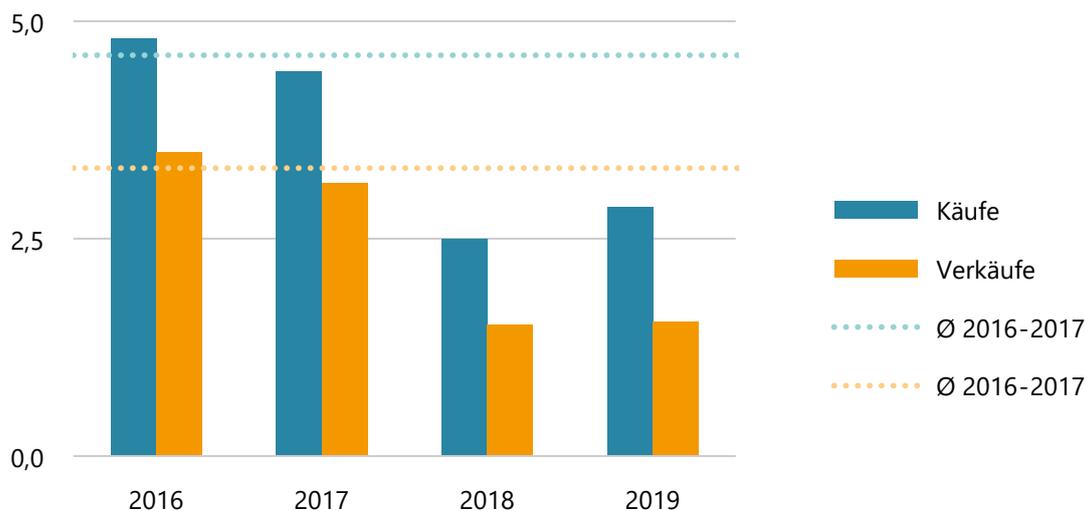
In der Studie untersuchte die BaFin mehrere Kenngrößen aus den Jahren 2018 und 2019 und stellte sie denen aus den Jahren 2016 und 2017 gegenüber. Dazu zählten Kauf- und Verkaufsvolumina, die Anzahl der handelnden Kunden sowie die Anzahl der gehandelten Anleihen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass alle

Kenngrößen in den Jahren 2018 und 2019 im Vergleich zu 2016 und 2017 rückläufig waren.

So sanken die jährlichen Kaufvolumina zwischen 2016 und 2019 von rund 4,5 Milliarden Euro auf rund 2,5 Milliarden Euro, die Verkaufsvolumina hingegen von rund 3,5 Milliarden Euro auf circa 1,5 Milliarden Euro (siehe Abbildung „Handelsvolumina in Milliarden Euro“).

Zum Vergleich schaute sich die BaFin auch den Handel von Privatanlegern mit Staatsanleihen und DAX-Aktien an: Sie konnte bei Kleinanlegern hier keine vergleichbaren, nachhaltigen Rückgänge um den Jahreswechsel 2017/2018 feststellen.

Abbildung: Handelsvolumina in Milliarden Euro



Dargestellt sind die jährlichen Kauf- und Verkaufsvolumina beim Handel von Unternehmensanleihen durch Kleinanleger über deutsche Meldepflichtige. Die gestrichelten Linien zeigen die jeweiligen durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsvolumina der Jahre 2016 und 2017. Quelle: BaFin

Hintergrund

Eine mögliche Ursache für den Rückgang könnte das Inkrafttreten der PRIIPs-Verordnung zum 1. Januar 2018 sein. Unternehmensanleihen können unter bestimmten Umständen verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPs) gemäß Artikel 4 Nr. 1 der PRIIPs-Verordnung darstellen.

Nach Artikel 5 Absatz 1 PRIIPs-Verordnung ist ein PRIIP-Hersteller, also zum Beispiel eine Bank, verpflichtet, ein Basisinformationsblatt (BIB) zu erstellen und zu veröffentlichen, bevor er Kleinanlegern ein verpacktes Anlageprodukt anbieten darf. Darüber hinaus muss ein Berater oder Verkäufer eines Produkts dem Kleinanleger das BIB rechtzeitig zur Verfügung stellen, bevor sich der Kunde vertraglich bindet. Dies ist in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung geregelt. Vereinfacht gesagt: Ohne Basisinformationsblatt kein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger. Das wäre in Deutschland sanktionsbewehrt.

Dass für Unternehmensanleihen regelmäßig keine BIB erstellt werden, hat dabei verschiedene Gründe: Zum einen scheuen Unternehmen bei Neuemissionen bisweilen die zusätzlichen Kosten oder möglichen Haftungsrisiken eines BIB. Zum anderen erstellen Emittenten für bereits vor dem Inkrafttreten der PRIIPs-Verordnung zum 1. Januar 2018 emittierte Unternehmensanleihen nachträglich keine BIB, da die Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen könnten. Drittstaatenemittenten, die zudem nicht auf den europäischen Markt für Privatanleger angewiesen sind, erstellen ebenfalls keine BIB.

Weniger Anlagemöglichkeiten für Kleinanleger

Durch die weite Auslegung der PRIIPs-Verordnung werden somit Kleinanlegern Anlagemöglichkeiten genommen. Ob dies dem Kleinanleger tatsächlich dient, ist daher fraglich.

Dabei hat das Bundesfinanzministerium das Problem bereits erkannt. Schon 2019 hatte es in einem Positionspapier deutlich gemacht, dass einfache Unternehmensanleihen, auch „Plain Vanilla Bonds“ genannt, gänzlich vom Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung ausgenommen sein sollten. Diesen Vorschlag unterstützt auch die BaFin. Dem ist die EU-Kommission bislang aber nicht gefolgt. Um Unsicherheiten im Anleihenmarkt zumindest zu reduzieren, hat die BaFin ein Merkblatt zum Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung veröffentlicht. Mit der gleichen Intention veröffentlichte der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden am 24. Oktober 2019 eine entsprechende Erklärung.

Autoren

Stefanie Schlothauer, Lorenz Ebermann

BaFin-Referat Marktanalyse

Kerstin Rummler, Sirin Sargut

BaFin-Referat Grundsatzfragen Verbraucherschutz,
Verbraucherschutzforum/-beirat



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. Januar 2021 der Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte gemäß Anlage 1 zum VAG erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Pensionsfonds:

Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG (3341)
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

VA 16-I 5000-Pfo-2018/0001

Errichtung einer Niederlassung

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
 Hermannstraße 15
 20095 Hamburg

VA 32-I 5079-IT-5771-2020/0001

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeuge-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
 Hermannstraße 15
 20095 Hamburg

VA 32-I 5079-LU-5771-2020/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Tesla Insurance Limited (Germany Branch)

Das maltesische Versicherungsunternehmen Tesla Insurance Limited hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Tesla Insurance Limited (Germany Branch) errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Andrew Wright bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Tesla Insurance Limited
 The Hedge Business Centre, Level 3
 Triq ir-Rampa ta' San Giljan
 St. Julians STJ1060
 MALTA

Niederlassung:

Tesla Insurance Limited (Germany Branch) (5235)
 Tesla Straße 1
 15537 Grünheide (Mark)

Bevollmächtigter:

Andrew Wright

VA 26-I 5000-MT-5235-2021/0001

wefox Insurance AG Niederlassung Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen wefox Insurance AG hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen wefox Insurance AG Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Nicolas Pörtl bestellt.

Versicherungsunternehmen:

wefox Insurance AG (9496)
Äulestrasse 56
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

wefox Insurance AG Niederlassung Deutschland (5236)
Urbanstrasse 71
10967 Berlin

Bevollmächtigter:

Nicolas Pörtl

VA 26-I 5000-LI-5236-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 5. Februar 2021 der DARAG Deutschland AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-IT-5771-2020/0001

Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. März 2021 der Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis ist beschränkt auf die Versicherung von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
(5549)
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56073 Koblenz

VA 11-I 5000-5549-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Allianz Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Versicherungs-AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die Allianz Versicherungs-AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Allianz Versicherungs-AG (5312)
Königinstraße 28
80802 München

VA 41-I 5000-5312-2021/0001

Allianz Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Lebensversicherungs-AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die Allianz Lebensversicherungs-AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Allianz Lebensversicherungs-AG (1006)
Reinsburgstraße 19
70178 Stuttgart

VA 41-I 5000-1006-2021/0001

AXA Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die AXA Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

AXA Versicherung AG (5515)
51171 Köln

VA 44-I 5000-5515-2021/0001

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG (5172)
Postfach 21 28 2
10124 Berlin

VA 23-I 5000-5172-2021/0001

Debeka Lebensversicherungsverein a.G.

Die BaFin hat dem Debeka Lebensversicherungsverein a.G. die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die der Debeka Lebensversicherungsverein a.G. vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (hier: Nr. 19 nach Anlage 1 zum VAG; § 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Debeka Lebensversicherungsverein a.G. (1023)
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56058 Koblenz am Rhein

VA 11-I 5000-1023-2021/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungs- und des Niederlassungsverkehrs zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die ERGO Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5000-5472-2021/0001

ERGO Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Reiseversicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungs- und des Niederlassungsverkehrs zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die ERGO Reiseversicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG (5356)
Postfach 80 05 45
81605 München

VA 42-I 5000-5356-2021/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets im Wege des Dienstleistungsverkehrs in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst das Rückversicherungsgeschäft bezogen auf den Betrieb der folgenden Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gemäß Anlage Teil 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb beschränkt auf Buchstaben b) und c)
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

sowie

die Abwicklung des bestehenden Erstversicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 bezogen auf die Versicherungszweige und -arten, für die die Gothaer Allgemeine Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungsverkehr angemeldet gewesen ist.

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Fortsetzung des Rückversicherungsgeschäfts und zum Zwecke der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 33-I 5000-5858-2021/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Albanien, Madagaskar

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb beschränkt auf Buchstaben b) und c)
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Kanada, Schweiz, China, Japan, Südkorea, Mexiko, Russland, Singapur, Thailand, Taiwan, Ukraine, USA, Südafrika, Brasilien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Weißrussland/Belarus, Chile, Ägypten, Hong Kong, Indien, Indonesien, Sri Lanka, Malaysia, Neuseeland, Panama, Philippinen, Paraguay, Serbien, Türkei, Uruguay, Peru, Bolivien, Israel, Kasachstan, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Pakistan, Tunesien, Bahrain, Bangladesch, British Virgin Islands, Burkina Faso, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Mauritius, Marokko, Moldau/Moldawien, Neu-Kaledonien, Nicaragua, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Venezuela, Vietnam, Katar

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb beschränkt auf Buchstaben b) und c)
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 33-I 5000-5858-2021/0002

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der HanseMerkur Reiseversicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die HanseMerkur Reiseversicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

HanseMerkur Reiseversicherung AG (5496)
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

VA 23-I 5000-5496-2021/0001

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Chile

Die Zustimmung ist beschränkt auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Erstversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2021/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Postfach 103905
20027 Hamburg

VA 22-I 5000-5080-2021/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28. Februar 2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die R+V Allgemeine Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5000-5438-2021/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Bulgarien, Griechenland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-BG-5438-2021/0001

VA 22-I 5079-GR-5438-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Versicherungssparten und Risikoarten Nr. 1 bis 18 in der Erst- und Rückversicherung mit der Maßgabe, dass sich die Zustimmung bezüglich Nr. 2 Krankheit beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG).

Versicherungsunternehmen:

Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

VA 42-I 5000-5187-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-IT-5178-2020/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ASR Schadeverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen ASR Schadeverzekering N.V. ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ASR Schadeverzekering N.V. (7935)
Archimedeslaan 10
3584 BA Utrecht
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7935-2021/0002

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Das österreichische Versicherungsunternehmen DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Rückversicherungssparte und Risikoart aufzunehmen:

Nicht-Leben

Versicherungsunternehmen:

DONAU Versicherung AG Vienna
Insurance Group (7309)
Schottenring 15
1010 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7309-2021/0001

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft

Das österreichische Versicherungsunternehmen Merkur Versicherung Aktiengesellschaft ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft (7191)
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 84
8010 Graz
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7191-2021/0001

Monument Life Insurance DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Monument Life Insurance DAC ist berechtigt, von seinem Hauptsitz in Irland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

Monument Life Insurance DAC (9541)
Two Park Place
Ground Floor
Upper Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9541-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung

Das französische Versicherungsunternehmen SOGESSUR S.A. ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung, um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

SOGESSUR S.A.
17 bis place des Reflets
Tour D2
92919 Paris La Defence 2
FRANKREICH

Niederlassung:

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung (5177)
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg

VA 26-I 5000-FR-5177-2021/0001

Namensänderung

Axeria Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Axeria Insurance Limited hat ihren Namen in Cowen Insurance Company Ltd geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Axeria Insurance Limited (9305)
Axeria Business Centre
380, Level 2
Canon Road
SVR 9033, Santa Venera
MALTA

Neuer Name/Anschrift:

Cowen Insurance Company Ltd (9305)
Axeria Business Centre
380, Level 2
Canon Road
SVR 9033, Santa Venera
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9305-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

StarStone Insurance SE, Niederlassung für Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen StarStone Insurance SE hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

StarStone Insurance SE (9469)
Zollstraße 82
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

StarStone Insurance SE,
Niederlassung für Deutschland (5191)
Spichernstraße 8
50672 Köln

VA 26-I 5000-LI-5191-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.